

Bekanntmachung Nr. 057/2014 vom 10.09.2014**Erneute Bekanntmachung****Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstraße -, 2. Änderung, im Stadtteil Beggendorf**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes 91 - Hubertusstraße - wurde gem. Ratsvorlage vom 14.05.2013 beschlossen. In der Ratssitzung wurde eine Planurkunde mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ausgehängen/zur Einsicht ausgelegt, die bis auf die in der erwähnten Ratsvorlage dargestellten Änderungen unter Punkt C) der textl. Festsetzungen (landschaftspflegerischer Fachbeitrag) gegenüber der 1. Änderungsfassung des Bebauungsplanes unverändert war. Insbesondere war das Baufenster nördl. der Hubertusstraße mit 15m Tiefe dort verzeichnet. Diese Planurkunde war damit Gegenstand der Beschlussfassung des Rates. Über eine Änderung/Verkleinerung des Baufensters ist in der Sitzung weder beraten noch beschlossen worden. Auch war eine Änderung des Baufensters zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt/vorgesehen.

In der später ausgefertigten Originalurkunde der 2. Änderungsfassung des oben genannten Bebauungsplanes ist zwar das Baufenster zeichnerisch richtig dargestellt, allerdings aus nicht nachvollziehbaren Gründen mit einer Vermaung von nur 12,5m versehen worden.

Aufgrund dieser fehlerhaften Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 91 - Hubertusstrae -, 2. nderung sowie einer fehlerhaften Bekanntmachung vom 15.05.2013 wird der Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstrae -, 2. nderung nochmals in der Fassung des Beschlusses vom Mai 2013 mit Ausfertigung vom 08.09.2014 gem § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt gem § 214 Abs. 4 rckwirkend zum 15.05.2013 in Kraft.

Die erneute Bekanntmachung dient dem Zweck, den Ausfertigungsmangel zu heilen.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 - Hubertusstrae -, 2. nderung umfasst die Grundstcke Gemarkung Baesweiler, Flur 28, Nrn. 218, 220-222, 224-226 und Flur 29 Nrn. 91-94, 103-105. Die Gre des Plangebietes betrgt ca. 20.500 qm (2,05 ha).

Die genaue rumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstrae -, 2. nderung liegt gem § 10 Abs. 4 BauGB mit Begrndung vom Tage der Verffentlichung dieser Bekanntmachung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht whrend der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastrae 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen.

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschdigungsberechtigte kann Entschdigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermgensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Flligkeit des Anspruches dadurch herbeifhren, dass er die Leistung der Entschdigung schriftlich bei den Entschdigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschdigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermgensnachteile eingetreten sind, die Flligkeit des Anspruchs herbeigefhrt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

„Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Bercksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften ber das Verhltnis des Bebauungsplanes und des Flchennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind."

3. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 91 – Hubertusstraße -, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs.4 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung rückwirkend zum 15.05.2013 in Kraft.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 10.09.2014

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*